

## Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie

*Der folgende Text ist eine Abschrift des aktuellen Reglements. Rechtgültig ist jedoch die gedruckte Ausgabe.*

vom 23. März 1995

Das Gemeindeparlament der Stadt Rorschach erlässt in Anwendung von Art. 5 und 193-196 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 52 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984

folgendes Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### **Aufgaben der TBR**

Die Technischen Betriebe Rorschach (TBR) versorgen das Gemeindegebiet mit elektrischer Energie.

#### Art. 2

##### **Rechtsform, Leitung**

Die Technischen Betriebe Rorschach (TBR) werden als öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

Der Stadtrat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBR gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung.

#### Art. 3

##### **Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Art. 4

##### **Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Elektrizitätsversorgung Rorschach ist ein Betrieb der TBR und ist eigenwirtschaftlich zu führen. Sie wird in der Verwaltungsrechnung getrennt geführt.

#### Art. 5

##### **Verwendung der Einnahmen**

Aus den Einnahmen der Elektrizitätsversorgung sind zu decken:

- a) die laufenden Kosten

- b) die Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals
- c) die Reserven für den Unterhalt und für den Ausbau der Netze und Anlagen
- d) die Kosten der öffentlichen Beleuchtung

Die im Einzelfall zu bestimmende Zuweisung an den allgemeinen Gemeindehaushalt ist ausschliesslich aus Benützungsgebühren zu decken.

#### Art. 6

##### **Kundinnen Kunden**

Als Kundin oder Kunde gilt, wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt von den TBR bezieht und als Endverbraucherin oder Endverbraucher benützt.

Die TBR können in besonderen Fällen die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer als Kundin oder Kunden bestimmen.

Wird der Verbrauch verschiedener Bezügerinnen und Bezüger über eine Messeinrichtung gemessen, so gilt, falls keine andere Regelung getroffen wird:

- a) bei Mietobjekten die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer als Kundin oder Kunde;
- b) bei Mit- und Gesamteigentum eine von den Berechtigten bestimmte Vertreterin als Kundin oder ein bestimmter Vertreter als Kunde. Für die Forderungen der TBR haften alle Eigentümerinnen und Eigentümer solidarisch.

Für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige andere Gebühren der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

#### Art. 7

##### **Rechtsverhältnis**

###### **1. Auf Gemeindegebiet**

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den TBR und den Kundinnen und Kunden. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

#### Art. 8

###### **2. Ausserhalb des Gemeindegebietes**

Beliefen die TBR Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Rorschach, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen den TBR und den Kundinnen oder Kunden dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und der Tarif gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### Art. 9

###### **3. Stromlieferverträge**

Die TBR sind berechtigt, in besonderen Fällen und soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von diesem Reglement und vom Tarif abweichende Lieferverträge abzuschliessen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Besondere Fälle liegen vorab bei Grosskundinnen und Grosskunden, bei Ergänzungs- oder Saisonalenergiekundinnen und -kunden, bei Energiekundinnen und Energiekunden mit grossen kurzfristigen

Belastungsschwankungen sowie bei Eigenproduzentinnen und Eigenproduzenten mit Rücklieferungen ins Versorgungsnetz.

#### Art. 10

### **Energielieferung**

#### **1. Grundsatz**

Die TBR beliefern die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit elektrischer Energie.

Ohne besondere Bewilligung der TBR darf die Kundin oder der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieterinnen und Untermieter in Wohnräumen. Untermieterinnen und Untermieter gelten nicht als Kundinnen und Kunden im Sinnes dieses Reglements.

#### Art. 11

### **2. Einschränkung und Unterbrechung**

#### **a) Allgemeines**

Die TBR halten die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Sie verständigen die Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im voraus.

Die TBR sind berechtigt, die Belieferung bestimmter Arten von Verbrauchsgeräten zeitweise auszusetzen, soweit die Belastungsverhältnisse dies erfordern.

Im Fall von Energiemangel liefern die TBR elektrische Energie gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung.

#### Art. 12

#### **b) Sicherheitsvorkehrungen**

Wer elektrische Energie von den TBR bezieht, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an seinen Anlagen zu verhüten, die durch Einschränkungen der Energielieferung entstehen können.

#### Art. 13

#### **c) Schadenersatzansprüche**

Für Schäden, die aus der Einschränkung der Energielieferung entstehen, haften die TBR ausschliesslich nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

#### Art. 14

### **3. Anforderungen**

Die TBR liefern elektrische Energie nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und wenn Anlagen, die Art. 7 des kantonalen Energiegesetzes unterstehen, bewilligt worden sind.

#### Art. 15

## Abnahmepflicht

Die TBR nehmen in ihrem Versorgungsgebiet dezentral erzeugte elektrische Energie von Dritten ab, soweit die Abnahme keine besonderen Schwierigkeiten bereitet.

Anlagen die 3 kVA einphasig oder 10 kVA dreiphasig benötigen keine separate Rücklieferungsmessung. Der Zähler der TBR zählt bei Rücklieferung retour.

Bei grösseren Anlagen entspricht die Vergütung in der Regel den Bezugspreisen für elektrische Energie des Hauptlieferanten und benötigt somit eine separate Messung. Massgebend für die Ermittlung der Vergütungsansätze ist die Energienutzungsverordnung (ENV) des Bundes vom 22. Januar 1992.

### Art. 16

## An- und Abmeldung

### 1. Anmeldung

Wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt von den TBR beziehen will, hat sich bei den TBR anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen der Kundin oder dem Kunden und den TBR beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug elektrischer Energie.

### Art. 17

## 2. Abmeldung

### a) Allgemeines

Die Kundin oder der Kunde kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit kündigen. In diesem Fall endet das Benützungsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgenden Abrechnung.

Wird nach Art. 18 meldpflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsgeräte bewirkt keine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses.

### Art. 18

## b) Bei Wohnungs- und Eigentumswechsel

Ist die Kundin oder der Kunde Mieterin oder Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat sie oder er die TBR unter Angabe der alten und neuen Adresse vor Ablauf des Mietverhältnisses zu informieren. Die Vermieterin oder der Vermieter weist die Mieterin oder den Mieter auf diese Pflicht hin.

Ist die Kundin oder der Kunde Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft, so hat sie oder er im Falle einer Veräusserung den TBR den Eigentumswechsel unter Angabe der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers vor dem Eigentumswechsel zu melden.

### Art. 19

### 3. Pflichten der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers und der Vertreterin oder des Vertreters

Ist die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer gemäss Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 lit a bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter gemäss Art. 6 Abs. 3 lit b Kundin oder Kunde, so hat sie oder er den TBR Veränderungen (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederaufnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen. Sie können diese Pflichten einem Dritten übertragen.

## II. Anschluss an die Verteilanlagen

### Art. 20

#### **Durchleitungsrecht**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer erteilt den TBR unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie oder ihn versorgende Leitung. Müssen für den Anschluss Grundstücke Dritter beansprucht werden, so verschafft die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer die Durchleitungsrechte.

Die TBR erwerben von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundeigentümer das Durchleitungsrecht für Leitungen, die andere versorgen.

### Art. 21

#### **Anschlussleitung**

##### **1. Erstellung und Unterhalt**

Die TBR erstellen und unterhalten die Anschlussleitung. Sie bestimmen die Leitungsführung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Sie sind Eigentümer der Leitung.

### Art. 22

##### **2. Änderungen bei Umbauten**

Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes, durch bauliche Veränderung auf dem Grundstück oder durch die Veränderungen einer Anlage bedingten Verlegung oder Änderung des Anschlusses.

### Art. 23

##### **3. Grabarbeiten**

Beabsichtigt die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer auf privatem Boden selbst Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie oder er sich bei den TBR über allfällig im Erdboden verlegte Leitungen zu erkundigen. Die TBR ordnen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

### Art. 24

##### **4. Abtrennung**

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, können die TBR die Abtrennung auf ihre Kosten vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Änderung gleichgesetzt.

### Art. 25

##### **5. Vorübergehende Anschlüsse**

Die Bestellerin oder der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

#### Art. 26

##### **Grossanschlüsse**

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren erforderlich, so hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer den TBR auf eigene Kosten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Sie oder er gewährt den TBR ein Baurecht (Art. 675 ZGB), das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Sie oder er hat den baulichen Teil nach Angaben der TBR ausführen zu lassen.

Die TBR sind berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligen sie sich an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Kann keine gütliche Einigung getroffen werden, bleibt die Einleitung eines Enteignungsverfahrens aufgrund des Enteignungsgesetzes vorbehalten.

Für die Erstellung und den Unterhalt von Zuleitungen und Anlagen, die zur Anspeisung von Mittelspannungsbezügerinnen oder Mittelspannungsbezüger mit eigener Transformatorstation dienen, werden spezielle vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen. In der Regel gehen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der notwendigen Zuleitungen und Anlagen voll zu Lasten der Kundin oder des Kunden. Die TBR sind berechtigt, die Zuleitungen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Falle beteiligen sie sich an den Kosten für Dritte beanspruchten Leistung.

#### Art. 27

##### **Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung**

Die TBR sind nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümerinnen und Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benutzen. Sie ersetzen allfällig entstehenden Schaden.

Kann keine gütliche Einigung getroffen werden, bleibt die Einleitung eines Enteignungsverfahrens aufgrund des Enteignungsgesetzes vorbehalten.

### **III. Hausinstallationen**

#### Art. 28

##### **Vornahme von Installationen**

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Installationsbewilligung verfügt. Diese wird durch die TBR erteilt.

Die Erteilung der Bewilligung, ihr Inhalt, ihr Widerruf sowie die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Bundesrecht.

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten vor der Ausführung der TBR mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

#### Art. 29

##### **Unterhaltspflicht**

Hausinstallationen sind in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für fristgerechte Behebung zu sorgen.

#### Art. 30

##### **Kontrollen**

Die TBR führen Kontrollen der Hausinstallationen nach Vorankündigung durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzen die TBR der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Frist zu deren Behebung an; sie führen eine Nachkontrolle durch.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, so trifft das Starkstorminspektorat auf Antrag der TBR die geeigneten Massnahmen.

#### Art. 31

##### **Zutrittsrecht**

Dem Personal der TBR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.

#### Art. 32

##### **Kosten**

Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer bzw. die Kundin oder der Kunde trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderung von Hausinstallationen.

Sie oder er hat auch die Kontrollaufwendungen der TBR zu tragen, wenn bei der Nachkontrolle gemäss Art. 30 wiederum Mängel festgestellt werden.

Sie oder er trägt ausserdem die Kosten der Ersatzvornahme gemäss Art. 30 Abs. 2.

#### Art. 33

##### **Haftpflicht**

Die Haftpflicht der Installateurin oder des Installateurs und der Eigentümerin oder des Eigentümers der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der TBR nicht eingeschränkt.

## **IV. Messung des Energieverbrauchs**

#### Art. 34

##### **Messeinrichtungen**

###### **1. Grundsätze**

Die TBR bestimmen, liefern und unterhalten auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs der Kundin oder des Kunden notwendigen Geräte. Diese bleiben Eigentum der TBR.

Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer bzw. die Kundin oder der Kunde hat:

- a) den TBR den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen nach den Angaben der TBR auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen.

#### Art. 35

### **2. Besondere Fälle**

Die TBR sind berechtigt in besonderen Fällen Münzzähler zu installieren. Die Kundin oder der Kunde trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Bedienung der Geräte.

#### Art. 36

### **3. Prüfung der Messeinrichtungen**

Die Kundin oder der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen.

Die Kundin oder der Kunde trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst. Sie misst richtig, wenn ihre Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt. Andernfalls tragen die TBR die Kosten.

#### Art. 37

### **4. Plombierung und andere Manipulationen**

Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBR plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, haftet für den Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

#### Art. 38

### **5. Anzeigepflicht**

Die Kundin oder der Kunde hat festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich den TBR zu melden.

#### Art. 39

### **Messung**

#### **1. Art der Messung**

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.

#### Art. 40

### **2. Fehlanzeigen**



Wird festgestellt, dass eine Messeinrichtung den Energieverbrauch fehlerhaft anzeigt oder dass sie falsch angeschlossen ist, ermitteln die TBR den mutmasslichen Verbrauch. Die Abrechnungen können höchstens für die vergangenen 2 Jahre berichtigt werden.

## V. Beiträge und Gebühren

### Art. 41

#### **Anschlussbeitrag**

##### **1. Grundsätze**

Nach erfolgtem Anschluss einer Liegenschaft an das elektrische Verteilnetz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem Betrag für die Bereitstellung der Elektrizitätsversorgung im vorgelagerten Netz (Netzkostenbeitrag).

### Art. 42

#### **2. Hausanschlussbeitrag**

Der Hausanschluss umfasst sämtliche Anlagen ab der von den TBR zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes bis zum Hausanschlusskasten. Für die Erstellung der Hausanschlussleitung wird ein Hausanschlussbeitrag erhoben. Für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten ist die Berechnungsgrundlage für den Hausanschlussbeitrag der Leitungsquerschnitt:

a) 25 mm <sup>2</sup>	Fr. 4'800.--
b) 50 mm <sup>2</sup>	Fr. 6'000.--
c) 95 mm <sup>2</sup>	Fr. 7'200.--

In diesen Beiträgen sind die Kosten für das Kabel inkl. Verlegung bis zu einer Länge von maximal 50 m sowie die Lieferung und Montage des Anschlusskastens eingeschlossen. Für Hauszuleitungen von mehr als 50 m Länge und/oder einem Querschnitt grösser als 95 mm<sup>2</sup> werden die effektiven Erstellungskosten verrechnet.

Die gesamten Grabarbeiten, die Instandstellung von Hartbelägen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Stützmauern usw., sind im Hausanschlussbeitrag nicht enthalten und gehen voll zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers.

Die Kosten für den Unterhalt (Werterhaltung) der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.

### Art. 43

#### **3. Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Grösse der zur Verfügung gestellten Hausanschlussleistung. Er beträgt pro Ampere der Hausanschlussleistung:

Fr. 150.--.

In der Regel ist bei Anschlussleistungen von Strömen über 600 A die Kostensituation für Grossanschlüsse mit eigener Transformatorenstation gemäss Art. 26 des Reglements gegeben.

#### Art. 44

#### **4. Verstärkung der Anschlussleitung und/oder Hausanschlusssicherung**

Wird, auch bei Erweiterungs- und Ersatzbauten, die Anschlussleitung nachträglich verstärkt und/oder eine grössere Hausanschlusssicherung benötigt, so wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleitung, bzw. Hausanschlusssicherung, ein Baukostenbeitrag (Hausanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) erhoben.

#### Art. 45

#### **5. Provisorische Anschlüsse**

Die durch die TBR erstellten Bau- und andere provisorische Anschlüsse werden nach Aufwand zu den gültigen Stundenansätzen verrechnet.

Für die Vermietung von Apparaten, Geräten und Materialien gelten die Richtlinien und Ansätze des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI).

#### Art. 46

#### **Benützungsgebühren**

##### **1. Grundsätze**

Das Gemeindeparlament setzt die Benützungsgebühren im Tarif fest. Sie können sich zusammensetzen aus einer Gebühr für das Abonnement, die bezogene Energiemenge und für Übermengen sowie Leistungsspitzen.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbraucherinnen und Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

#### Art. 47

##### **2. Abgabe von Energie an Dritte**

Gibt die Kundin oder der Kunde Energie an Dritte ab, so darf sie oder er auf den Gebühren keinen Zuschlag erheben.

#### Art. 48

##### **3. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

#### Art. 49

##### **Akonto- und Vorauszahlung**

Die TBR können Akonto- oder Vorauszahlungen verlangen.

#### Art. 50

##### **Zahlungsbedingungen**

Die TBR setzen die Zahlungsbedingungen fest und geben sie auf der Rechnung bekannt.

Art. 51**Steuern und Abgaben**

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von den TBR erbrachten Leistungen erhobenen Abgaben und Steuer, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang der Kundin oder dem Kunden weiterverrechnet.

Die Gebühren und Beiträge, welche in diesem Reglement enthalten sind oder gestützt darauf erlassen wurden, werden um den jeweiligen Zuschlag erhöht.

Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer nicht in den Beiträgen und Gebühren enthalten.

**VI. Einstellung der Energielieferung**Art. 52**Gründe**

Die TBR können nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Energielieferung einstellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Personal der TBR den Zutritt zu ihren bzw. seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- d) ihren bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen des Reglements zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Energielieferung nach den Bestimmungen von Art. 11 und 14 bleibt vorbehalten.

Eine Einstellung der Energielieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

Art. 53**Verbindlichkeiten**

Die Einstellung der Energielieferung befreit die Kundin oder den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den TBR; sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Kundin oder der Kunde trägt ausserdem die Verfahrenskosten.

Art. 54**Widerrechtlicher Energiebezug**

Wer widerrechtlich elektrische Energie bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren den TBR zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

**VII. Schlussbestimmungen**

Art. 55**Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartements rechtsgültig. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 56**Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 29. Juni 1970.

Art. 57**Übergangsrecht**

Die Bestimmungen von Art. 41 bis 44 dieses Reglements werden angewendet auf Gesuche, die nach dem Inkrafttreten des Reglements eingereicht werden.

Rorschach, 16. Januar 1995